

Erlangen, den 14.02.2023

## Anfrage im Stadtrat – Februar 2023

**Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,**

Wir stellen folgende Anfrage:

1. Erkennt die Stadt Erlangen unten beschriebenes Urteil an?
2. Wird die Personalausweisgebühr für Bürger:innen übernommen, die beispielsweise in den letzten zehn Jahren Sozialhilfe-II-Leistungsbezug die Gebühr nicht ansparen konnten?

Wenn Nein:

3. In welchen Fällen übernimmt die Stadt Erlangen die Gebühr für den Personalausweis?
4. Erkennt die Stadt Erlangen an, dass der im Gesetz vorgesehene Ansparsatz nicht ausreicht und daher die Kosten des Personalausweises vom Sozialhilfe-II-Satz nicht gedeckt sind?

### **Erläuterung:**

Auf der Homepage der Stadt Erlangen wird behauptet, die Kosten für die Beantragung eines Personalausweises wären im Hartz-IV-Regelbedarf berücksichtigt, weshalb sie die Gebühr nicht reduzieren/entfallen lassen. Für den Personalausweis war 2020 im Hartz-IV Regelbedarfssatz ein Anteil von monatlich 25 Cent<sup>1</sup> enthalten. Vor sieben Jahren entschied ein Gericht in Berlin, dass die Gebühr übernommen werden müsse, wenn die Zeit zum Ansparen nicht reicht<sup>2</sup>. Die Gebühr für einen Personalausweis für einen Erwachsenen beträgt 37 Euro, sowie gegebenenfalls die Kosten für ein biometrisches Passbild. Mit dieser Gebühr ergibt sich bei monatlich 25 Cent jedoch eine Zeitspanne von 12,33 Jahren, wohingegen ein Personalausweis lediglich 10 Jahre gültig ist. Damit kann per Definition der für den Personalausweis eingeplante Betrag dessen Kosten nicht decken. In Deutschland gilt aber ab dem 16. Lebensjahr eine Personalausweispflicht, deren Verstoß mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Die derzeitige Situation hat eine Diskriminierung von Hartz-IV Beziehenden zu Folge. Zum Einen, weil der Anteil im Hartz-IV-Regelbedarfssatz nicht für die tatsächlichen Kosten des Personalausweises ausreicht, zum Anderen, weil eine fehlende Finanzierung zu-

---

<sup>1</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/227/1922750.pdf>

<sup>2</sup> [https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-recht-kommunal/kostenloser-personalausweis-fuer-hartz-iv-empfaenger\\_238\\_349776.html](https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-recht-kommunal/kostenloser-personalausweis-fuer-hartz-iv-empfaenger_238_349776.html)

folge haben kann, dass sich die Betroffenen keinen Personalausweis leisten können und folglich noch schlimmer aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Ohne einen gültigen Personalausweis können in Deutschland grundlegende Menschenrechte nicht in Anspruch genommen werden, so können diese Menschen keine Wohnung anmieten, kein Konto eröffnen und keine Mitgliedschaft in eine Krankenkasse beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)